

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7097

Hamburg, 28. Januar 2022

Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP
Drucksache 19/3411

**Schriftliche Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren
Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Lan-
des Schleswig-Holstein – Opferunterstützungsgesetz (OuG) –**

Im Namen der Regionalgruppe Nord der DVJJ bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zwar handelt es sich bei den Fragen des Opferschutzes nicht um unser Kernthema, es seien uns aber 2 ergänzende Hinweise – allgemein kriminologischer Art – erlaubt.

Zu § 3 Abs. 2 OuG-E

Wir regen an folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Eine vorherige Anzeigeerstattung durch Betroffene bei der Polizei oder bei anderen zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständigen Stellen ist hierfür nicht Voraussetzung.“

Begründung:

Aus der kriminologischen Dunkelfeldforschung ist bekannt, dass etwa die Hälfte der Straftaten nicht angezeigt wird, wobei es deliktsspezifisch deutliche Unterschiede gibt (vgl. dazu u.a. Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, S. 29 ff, speziell für Schleswig-Holstein Dreißigacker, S. 45). Die Gründe für eine Anzeige- bzw. Nichtanzeigeerstattung sind unterschiedlich motiviert (vgl. hierzu im Einzelnen Schwind/Schwind, S. 579 ff). Es sollte aber auch denjenigen Betroffenen, die zunächst davon absehen, eine offizielle Strafanzeige zu erstatten, ermöglicht werden, sich an die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen zu wenden, um den professionellen Beistand einer Opferhilfe-Einrichtung zu bekommen. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass innerhalb einzelner Bevölkerungsgruppen die (unzutreffende) Ansicht besteht, dass eine Anzeigepflicht besteht, um staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Böhm 1994, S. 102; Voss 1991, S. 73 f.). Aus der vorgelegten Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 OuG-E wird deutlich, dass dies auch von den Fraktionen so beabsichtigt war. Es sollte daher klarstellend die angeregte Ergänzung aufgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 4 OuG-E und § 4 Abs. 2 OuG-E

Wir regen an § 3 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

Die Zentrale Anlaufstelle steht in regelmäßigem Kontakt mit den Bereichen des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen Institutionen *und der Polizei* in Schleswig-Holstein sowie den zentralen Opferhilfestrukturen des Bundes und der anderen Länder.

Parallel dazu sollte § 4 Abs. 2 OuG-E wie folgt ergänzt werden:

Die oder der Opferschutzbeauftragte dient als Kontaktvermittlerin oder Kontaktvermittler zwischen den im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe tätigen Institutionen *und der Polizei* in Schleswig-Holstein.

Begründung:

Aus dem Tätigkeitsbericht der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ergibt sich, dass sich nicht nur Opferhilfeeinrichtungen an die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte gewandt haben, sondern auch Polizeibeamte. Auf der anderen Seite ist eine gute Zusammenarbeit aus Sicht der Zentralen Anlaufstelle und der Opferschutzbeauftragten mit der Polizei auch erforderlich, um die Informationsweitergabe über die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte an die Betroffenen, die sich an die Polizei wenden, zu gewährleisten. Letztlich wird auch bei der Polizei nicht unwesentliche Präventionsarbeit im Bereich des Opferschutzes geleistet. Aus Klarstellungsgründen sollte daher die Landespolizei neben den Opferhilfeeinrichtungen aufgenommen werden.

Zudem regen wir an § 3 Abs. 4 OuG-E um einen Satz 2 zu ergänzen:

„Sie organisiert Aus- und Weiterbildung für die im Bereich des Opferschutzes tätigen Personen.“

Begründung:

Aus dem Tätigkeitsbericht der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ergibt sich, dass bereits Tagungen und Netzwerktreffen organisiert und abgehalten wurden und auch weitere geplant sind. Unstreitig dürfte sein, dass die Aus- und Weiterbildung der Professionellen und Ehrenämter in dem Bereich des Opferschutzes zwingende Grundlage ist, um auch weiterhin guten Opferschutz zu gewährleisten. Daher sollte diese Aufgabe der Zentralen Anlaufstelle explizit im Gesetz verankert sein, insbesondere um dafür erforderliche Gelder zu Verfügung gestellt zu bekommen, da die Themen der Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich vielfältig seien dürften, zum Beispiel:

- Primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung, wobei es bei der sekundären Viktimisierung nicht nur um Polizei, Justiz und Versorgungsamt, sondern auch um das soziale Nahfeld geht.
 - Gesamtheit der opferschützenden Regelungen im Strafverfahren, empirische Erkenntnisse und aktuelle Umsetzungsprobleme.
 - Grundlagen und Grenzen des (neuen und zukünftigen) Opferentschädigungsrechts.
 - Belastende Verfahren im Versorgungsamt, lange Begutachtungsdauer und gebotene Empathie und Sensibilität den (teilweise traumatisierten) Betroffenen gegenüber.
 - Möglichkeiten, Grenzen und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Schleswig-Holstein.
 - Pandemie und Entwicklung der häuslichen Gewalt sowie aktuelle Handlungsmöglichkeiten - Ergebnisse der jährlichen kriminalstatistischen Auswertung durch das Bundeskriminalamt und der Dunkelfeldforschung.
 - Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte? (mit Kompetenzen im Straf-, Strafprozess- und Jugendstrafrecht sowie im Sozial- und Zivilrecht).
 - Betroffene mit Migrationshintergrund – besondere Lebenslagen und besondere Bedürfnisse?
 - Opferautonomie bei der Bewältigung der Viktimisierungserfahrung – Resilienz/Schutzfaktoren, individuelle Bewältigungsressourcen, -strategien und –konstellationen?
-

Literatur:

Böhm, Alexander (1994), Praktische Erfahrungen mit Opferschutz und Opferhilfe in: Kaiser/Jehle, Kriminologische Opferforschung - Neue Perspektiven und Erkenntnisse.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2021), Dritter Periodischer Sicherheitsbericht.

Dreißigacker, Arne (2016), Befragung zur Sicherheit und Kriminalität – Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein, KFN – Forschungsbericht Nr. 135.

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (2021), Tätigkeitsbericht 2020/2021 der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein.

Voss, Michael (1991), Victims expectations, diversion and informal settlement: Results of a victim survey in: Kaiser/Kury/Albrecht, Victims and Criminal Justice - Particular groups of victims.

Für den Vorstand

Maxi Wantzen

Prof. Dr. Bernhard Villmow